

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig die Revision der Listen der hiesigen Stimmberechtigten zur Landtagswahl erfolgt und jedem Berechtigten deren Einsichtnahme frei steht.

Einsprüche gegen die Liste können nur bis zum 7. Tage nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung beim unterzeichneten Stadtrathe angebracht werden.

Eibenstock, am 20. Juli 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Vertel, Bürgermstr.

Bgs.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Nachdem, wie gemeldet, verschiedene deutsche Staaten angeordnet haben, daß die Reichsmarkrechnung am 1. Januar 1875 in ihren Gebieten in Kraft treten soll, sind, wie die „Post. Ztg.“ erfahren haben will, die Bundesregierungen neuerdings durch das Reichskanzleramt darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth sei, das möglichst in allen Theilen des deutschen Reichsgebiets von dem genannten Termin ab die angestrebte Münzeinheit hergestellt werde.

Aus Kissingen wird gemeldet, daß zahlreiche Drohbriefe wider den Reichskanzler mit der Post einlaufen. Natürlich sind dieselben sämtlich anonym oder mit verstellten und gefälschten Unterschriften versehen. Worauf dieser niederträchtige Unfug eigentlich berechnet sein mag, läßt sich zur Noth errathen. Aufregung und Verdruß ununterbrochen wach zu halten, kann allein die Absicht dieser elenden Subjekte sein, von deren Leistungen hier einige Proben folgen mögen. So lautet ein Brief aus Hannover (ohne Datum) folgendermaßen: „Unser Magistrat und Schützenkollegium haben Sie eine Adresse gesandt, zum Glückwunsch, daß Sie die Kugel nicht getroffen hat. Damit Sie man nicht glauben, daß das die wahre Stimmung so ist, sage ich Ihnen, daß tausende wünschen, daß die Kugel besser getroffen hätte, vor Ihre vielen Verbrechen, die Sie verübt haben. Einer für Viele und Sozial-Demokrat.“ — Und ein anderer: „Ihre Grausamkeitgeborenen Fürst, Graf v. Bismarck, schade, daß die Kugel vorbei gegangen ist — aber wir haben eine bessere, bitte bewerkstelligen Sie das mein Freund der Maler und Lieutenant a. D. Herr v. Bastrow frei kommt, dann sind sie auch frei! es empfiehlt sich ergeben L. v. D., G. W., P. v. H.“

Von den Mitgliedern des deutschen Reichstages sitzen momentan die über sie verhängte Gefängnißstrafe ab: der Abg. Bebel (Glauchau) im Gefängniß zu Zwickau, der Abg. Majunke (Trier) und Most (Chemnitz) zu Plözen und Berlin und Sonnemann in Frankfurt a. M.; außerdem sind zu Gefängnißstrafen verurtheilt der Abg. Ewald (Hannover), Hasenclever (Altona) und Majunke, welcher letzterer noch außerdem zu einer einjährigen Haft verurtheilt ist. Geldstrafen haben zu entrichten die Abgg. Baudri (Aachen) und v. Ludwig (Glab). Die Untersuchung wegen verschiedenartiger Vergehen ist eingeleitet gegen die Abgg. Franzen (Schleiden), Hasenclever (Altona), Hasselmann (Elberfeld) und Reimer (Plauen). Alle angeschuldigten und verurtheilten Abgeordneten gehören ausschließlich der socialdemokratischen und ultramontanen Partei an; von den neun socialdemokratischen Mitgliedern des Reichstages stehen die Abgg. Bahlreich, Geib, Motteler und Liebknecht nicht unter Anklage. Letzterer hat nach Verbüßung seiner zweijährigen Festungshaft die Redaction des „Volkstaats“ übernommen.

Burgsteinfurt, 20. Juli. Heute wurde vor hiesigem Kreisgericht die nicht sowohl wichtige als interessante Anklagesache gegen 35 hochadelige Damen als Unterzeichnerinnen der bekannten, bei Gelegenheit der ersten Pfändung an den Bischof Dr. Brinkmann von Münster ge-

richteten Beileids- und Ergebenheits-Adresse verhandelt. Vorsitzender des Gerichtshofes war der Kreisgerichtsdirector v. Ledebur; als Ankläger fungirte der Staatsanwalt Gravert; die Vertheidigung führte der Justizrath Windthorst aus Münster, wie man hörte, ein Better des Abg. Windthorst-Meppen und Vater des Abg. Windthorst-Bielefeld; jedenfalls ein Gesinnungsgenosse des Ersteren. Die Anklage lautete auf Beleidigung des Kreisgerichts zu Münster, ein Vergehen, das nach § 105 des R.-Str.-G. mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder entsprechender Haft und selbst mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bedroht ist. Die Begründung derselben wurde in den Ausdrücken der Adresse gefunden: „Beraubung rechtmäßigen Eigenthums“, „Akt roher Vergewaltigung verblendeter Machtthaber“ und in einem Passus, in welchem die Exekutoren in Vergleich gestellt werden mit den „Schergen und Henserknechten“ des leidenden Christus. Von den Angeklagten waren nur 17 erschienen, lauter Trägerinnen von zumeist bekannten Namen des alten katholischen Adels von Westfalen, wie Droste-Bischering, Droste-Hülksdorff, Galen, Ketteler u. a. Wahrscheinlich doch um deswillen war auch das für andere Leute ausreichende hölzernes Armesünderbänkchen durch Polsterstühle ersetzt, welche den alten Satz von der Gleichheit Aller vor dem Gesetz in ein eigenthümliches Licht stellten. Uns wollte es denn auch scheinen, als sei damit dem Vorsitzenden des Gerichtshofes die Kraft entsunken, den oft würdelos erregten, ja unziemlichen Antworten und Antwortverweigerungen der Angeklagten ein alt- und rühmlichst bekanntes: „Das schickt sich nicht“ entgegenzusetzen. Als Führerin in diesem Tone wie wohl bei der ganzen Angelegenheit erschien die Gräfin Therese Droste-Bischering von Kesselrode-Reichenstein, geb. Gräfin Affeburg. Die Damen waren übrigens gut instruiert; sie erklärten fast alle gleichlautend, sie hätten „ihrem Bischof nur ihre Theilnahme und Ergebenheit ausdrücken wollen, bei den beleidigenden Ausdrücken nicht an bestimmte Menschen gedacht, und im Uebrigen verweigerten sie jede weitere Auskunft; in welchem Ton dies geschah, dafür zum Beweise stellen wir nur die Schlussworte der Frau v. Ketteler her, welche sagte: Ich bin in der Voruntersuchung bereits anderthalb Stunden inquirirt worden und habe diesen Ausfagen nicht das Mindeste mehr hinzuzufügen.“ Weder das Plaidoyer des Anklägers, noch das des Vertheidigers boten übrigens wichtige Momente, der Eine behauptete, der Andere bestritt das Beleidigende in den gebrauchten Ausdrücken. Der Gerichtshof aber entschied sich für das Vorhandensein der Beleidigung und verurtheilte in Folge dessen, noch über den Antrag des Staatsanwalts hinaus, die vorher bezeichnete Frau Therese Droste-Bischering zu einer Geldbuße von 200 Thlr., event. 6 Wochen Haft, und die übrigen Angeklagten, mit Ausnahme von 4, welche schriftlich erklärt hatten, von dem Inhalt der Adresse nur unvollkommen unterrichtet gewesen zu sein, und deshalb freigesprochen wurden, zu 100 Thlr. Strafe, event. 3 Wochen Haft. — Der Zusammenlauf von zahlreichem Publikum vor dem Gerichtsgebäude und die in demselben vielfach kundgegebene Stimmung lieferte den Beweis, daß nun auch für eine ganze Zahl von noch dazu vornehmen Märtyrerinnen gesorgt